

Honorare bei der Planung von Brücken

Eine Brücke ist eine Brücke!

Eine Brücke besteht aus zwei Widerlagern, auf denen eine Überbaukonstruktion liegt, welche wiederum den Verkehr aufnimmt. Bei Autobahnbrücken hat man oft zwei Überbauten für jede Richtungsfahrbahn getrennt. So lange aber nicht jeder Überbau ein eigenes getrenntes Widerlager hat, sind auch solche Brücken nur eine Brücke im Sinne der HOAI. Zudem sind Brücken grundsätzlich längere Bauwerke, so dass ohne Weiteres auch kein Ausnahmetatbestand nach § 7 Abs. 3 HOAI vorliegt.

Anfrage 1: Ein Auftraggeber möchte wissen, ob er bei einem VgV-Verfahren ein Angebot eines Planers annehmen könne, welcher bei einer Autobahnbrücke mit zwei Überbauten das Honorar unter Anwendung von § 11 Abs. 3 HOAI sowohl für die Objekt- als auch für die Tragwerksplanung für den zweiten Überbau nur noch zur Hälfte berechnen würde.

Anfrage 2: Ein Planer berichtet, dass er von seinem Auftraggeber zu einem Angebot für die Objektplanung einer Brücke aufgefordert sei. Als Vertragsmuster müsse das HVA F-Stb herangezogen werden und er solle in Zeile 11.4 des Formblatts „10555 – Honorarermittlung Ingenieurbauwerke“ einen ordentlichen Abschlag wegen großer Längenausdehnung anbieten. Er wisse aber gar nicht, was er da ansetzen soll.

Zur Anfrage 1: Auf Nachfrage teilt der Auftraggeber mit, dass es um eine Brücke geht, welche sich vereinfacht gemäß Abbildung 1 darstellt. Es liegt also ein Brücke, bestehend aus einem linken und einem rechten Widerlager sowie zwei Überbauten für jede Fahrtrichtung getrennt vor. Der Planer argumentiere, er hätte in der Objekt- und Tragwerksplanung für jeden Überbau nur einen einmaligen Aufwand und könne die Ergebnisse von einem auf den anderen Überbau übertragen. Diesen Vorteil wolle er an den Auftraggeber über § 11 Abs. 3 HOAI weitergeben. Auf weitere Nachfrage teilt der Auftraggeber mit, dass die Brücke in einer Kurve läge mit der Folge, dass beide Überbauten verschiedene Längen, Radien und Höhen hätten.

Beide Überbauten hätten auch tatsächlich nur ein gemeinsames Widerlager auf jeder Seite.

GHV: Die GHV hat dem Auftraggeber empfohlen, das Angebot mit dem Planer nachzuverhandeln, weil es so nicht zuschlagsfähig ist, da es die Mindestsätze der HOAI unterschreitet. So regelt § 2 Abs. 1 HOAI, dass Ingenieurbauwerke Objekte sind, und § 11 Abs. 1 HOAI, dass sich das Honorar für jedes Objekt getrennt ergibt, außer es greifen die Ausnahmen von § 11 Abs. 2 ff. HOAI. In der Verordnungsbegründung zu § 41 (BR-Ds. 334/13) stellt der Verordnungsgeber klar, dass Bauwerke, die funktional eine Einheit bilden, als ein Objekt anzusehen sind. Hierbei ist es herrschende Meinung und gängige Rechtsprechung, dass ein Bauwerk dann eine funktionale Einheit, also ein Objekt darstellt, wenn die einzelnen Bauwerksteile so miteinander verbunden sind, dass sie nur gemeinsam ihre bestimmungsgemäße Funktion erfüllen können (ausführlicher Kalte/Wiesner im Deutschen Ingenieurblatt Ausgabe 10/2016, S. 46). Im vorliegenden Fall können beide Überbauten ihre bestimmungsgemäße Funktion nur gemeinsam mit den Widerlagern erfüllen. Sie sind baulich und in der Folge auch funktional untrennbar miteinander verbunden. Sie sind nur Bauwerksteile einer Brücke. Das gilt zunächst für die Objektplanung. Da jedoch die Tragwerksplanung nach § 49 Abs. 1 HOAI nur die Fachplanung für die Objektplanung, hier eines Ingenieurbauwerks, ist, folgt die Objektbildung für die Tragwerksplanung der Objektbildung des Ingenieurbauwerks. Liegt aber nur ein Objekt

vor, gibt es schon keinen Ausnahmefall nach § 11 Abs. 1 HOAI und die Regeln des § 11 Abs. 2 ff. HOAI und damit auch § 11 Abs. 3 HOAI greifen nicht. Liegt ein Objekt vor, ergibt sich das Honorar aus den anrechenbaren Kosten dieses einen Objekts. Damit kann sich das Honorar für die Objekt- und Tragwerksplanung für das eine vorliegende Objekt nur aus der Summe der anrechenbaren Kosten aller Bauwerksteile ergeben, und eine Reduzierung der anrechenbaren Kosten ist aus § 11 Abs. 3 HOAI heraus nicht zu begründen.

Dieses Ergebnis lässt sich verdeutlichen, wenn man nur kurz der Bewertung des Planers folgen würde. Denn wenn jeder Überbau ein eigenständiges Objekt wäre, dann würde sich die Frage stellen, was die Widerlager funktional wären. Das müssten dann jeweils weitere getrennte Objekte sein, so dass 4 Objekte vorliegen würden. Und wenn (wie im vorliegenden Fall tatsächlich gegeben) Brückenpfeiler hinzukämen, wären das dann jeweils eigene Objekte? Eine solche Aufteilung von Bauwerken in Bauwerksteile sieht die HOAI nicht vor. Und selbst, wenn man das außer Acht lässt, wären im vorliegenden Fall die beiden Überbauten nicht dem § 11 Abs. 3 HOAI sondern dem § 11 Abs. 2 HOAI zuzuordnen, weil sie nicht identisch sind, sondern nur ähnlich. Dann wäre die Vergütungsfolge aus § 11 Abs. 2 HOAI, dass sich das Honorar aus der Summe der anrechenbaren Kosten beider Überbauten ergeben würde. Damit ist man bei demselben Ergebnis wie bei einem Objekt, was die anrechenbaren Kosten angeht. Es geht also nicht, dass die anrechenbaren Kosten niedriger angeboten werden, also sich diese zwingend aus der HOAI ergeben. Der Planer kann ein Honorar nur in den Grenzen der Mindest- und Höchstsätze variieren (§ 7 Abs. 1 HOAI), der Auftraggeber kann auch nur in dieser Spanne werten.

Anders wäre die Situation erst dann, wenn beide Richtungsfahrbahnen tatsächlich mittels jeweils einer eigenen Brücke realisiert wären, also so, wie in Abbildung 2 dargestellt. Dann wäre zunächst ein Fall von § 11 Abs. 1 HOAI gegeben (es lägen zwei Objekte vor, weil beide Brücken ihre bestimmungsgemäße Funktion eigenständig erfüllen können), und es wäre sodann weiter zu prüfen, ob § 11 Abs. 2 HOAI greift und sich das Honorar aus der Summe der anrechenbaren Kosten ergibt, oder ob § 11 Abs. 3 HOAI greift, weil beide Brücken identisch sind und sich das Honorar als Wiederholungshonorar für die zweite Brücke (vereinfacht) nur zu 50 % ergibt. Liegen beide Brücken in einer Kurve, sind sie allein wegen der unterschiedlichen Radien nicht identisch, es würde § 11 Abs. 2 HOAI greifen.

Zur Anfrage 2: Der Planer teilt auf Nachfrage mit, dass es sich um eine Brücke mit rd. 50 m Länge handelt, welche vereinfacht der Abbildung 3 entspricht.

GHV: Bei dieser Anfrage geht es um die Regelung von § 44 Abs. 7 HOAI. Dieser sieht bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, bei denen der Planungsaufwand in einem Mißverhältnis zum ermittelten Honorar steht, vor, dass § 7 Abs. 3 HOAI anzuwenden ist. § 7 Abs. 3 HOAI ist die Norm, welche es im Ausnahmefall zulässt, ein Honorar auch unterhalb der HOAI-Mindestsätze zu vereinbaren. Hierzu gibt es bereits Rechtsprechung. So hat die VK Brandenburg, Beschluss vom 25.06.2014 - VK 6/14 (IBR 2014, 1284) über einen Fall entschieden, bei dem es um eine 236 m lange Autobahnbrücke mit 8 Feldern mit getrennten Überbauten (wie in Abbildung 1 zur Anfrage 1 dargestellt) ging. Die Kammer hatte sich ausführlich mit der Regelung von § 7 Abs. 3 HOAI befasst und sieht diesen nur bei extremen Ausnahmefällen auf der Grundlage der früheren Rechtsprechung des BGH, Urteil vom 22.05.1997 - VII ZR 290/95 zum § 4 Abs. 2 HOAI 1996/2002 als gegeben an, jedenfalls nicht für den zu entscheidenden Fall. Liegt kein Ausnahmefall bei einer solchen Brücke vor, liegt bei der hier angefragten Brücke mit rd. 50 m Länge sicher ebenso kein Ausnahmefall vor. Ein solcher Ausnahmefall wäre z. B. dann denkbar, wenn es um eine Brücke ginge, welche mehrere Kilometer lang ist. Eine solche ist kein Fall von § 7 Abs. 3 HOAI, weil sie mit ihren anrechenbaren Kosten aus den Tafelwerten fallen würde und dann ein Honorar nach § 7 Abs. 2 HOAI ohnehin frei vereinbar wäre. Deshalb ist praktisch kein Fall in der HOAI denkbar, bei dem § 7 Abs. 3 HOAI in Verbindung mit § 44 Abs. 7 HOAI bei üblichen Brücken greifen könnte. Den Erstellern des HVA F-Stb ist entsprechend zu empfehlen, das Formblatt zu ändern. Es führt Auftraggeber und Auftragnehmer nur in eine falsche Richtung.

Fazit: Eine Aufteilung unter Anwendung von § 11 Abs. 3 HOAI im Falle von Brücken entsprechend Abbildung 1 führt grundsätzlich zu einer unwirksamen Vereinbarung, weil damit die Mindestsätze der HOAI unterschritten werden. Die HOAI kennt nur anrechenbare Kosten für ganze Brücken und nicht für Brückenteile. Bei üblichen Brücken innerhalb der Tafelwerte ist auch kein Ausnahmefall von § 7 Abs. 3 HOAI in Verbindung mit § 44 Abs. 7 HOAI erkennbar. Brücken sind von Natur aus Linienbauwerke, was die HOAI bereits über die Degression bei den Tafelwerten berücksichtigt hat.

Abbildung 1:

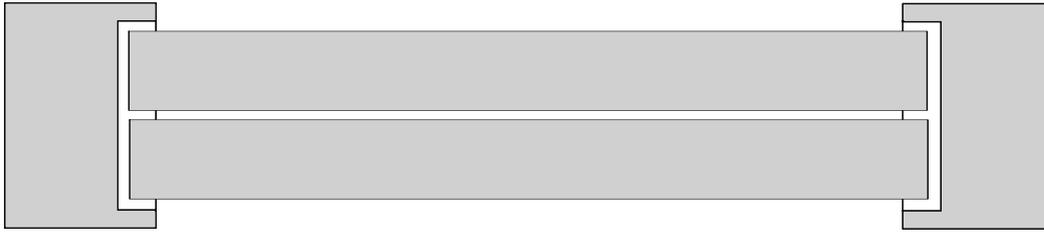


Abbildung 2:

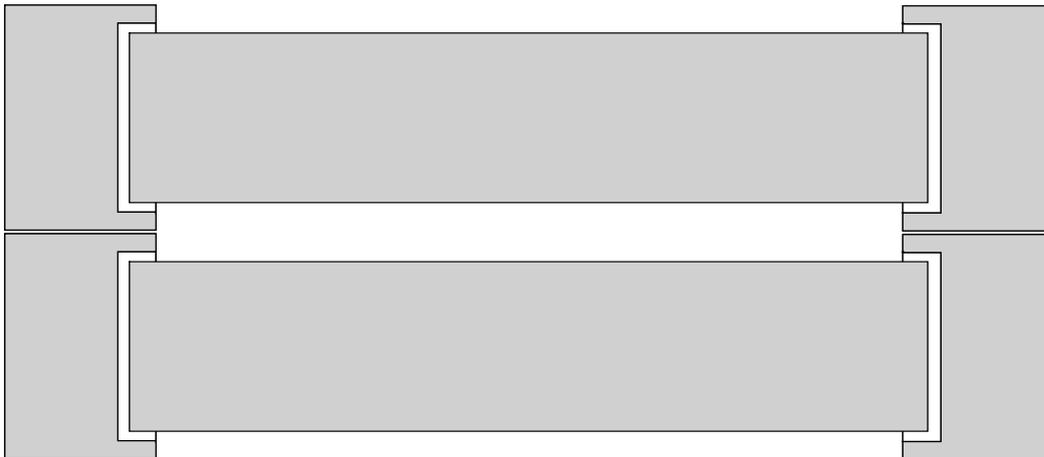
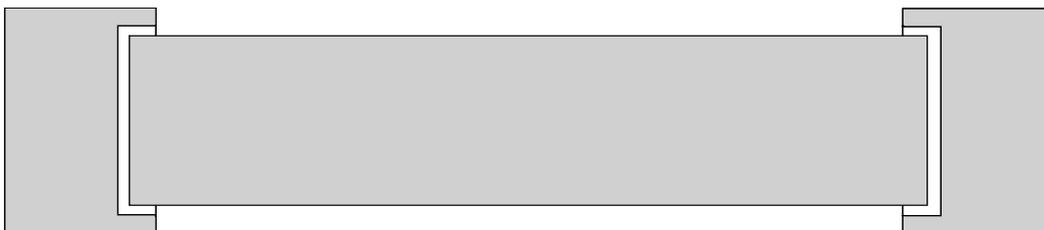


Abbildung 3:



Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt
(FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) e. V.

Friedrichsplatz 6

68165 Mannheim

Tel: 0621 – 860 861 0

Fax: 0621 – 860 861 20